

RS Lvwg 2018/7/24 LVwG-AV-1062/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

24.07.2018

Norm

BAO §4 Abs1

KanalG NÖ 1977 §5 Abs2

KanalG NÖ 1977 §12 Abs3

Rechtssatz

Ungeachtet der Frage, von wem bzw. auf wessen Kosten eine bauliche Anlage errichtet wurde, gilt der Grundsatz „superficies solo cedit“ nach § 418 ABGB, d.h. dass das Eigentum an der baulichen Anlage, gleich ob ober- oder unterirdisch, dem Eigentum am Grundstück folgt, da das Bauwerk einen unselbständigen Bestandteil des Grundstückes bildet. [...] Ausnahmen von dem genannten Grundsatz sind möglich; ob eine solche Ausnahme vorliegt, hat aber jene Partei, die sich darauf beruft, zu behaupten und zu beweisen, verbleibende Unklarheiten gehen zu ihren Lasten (vgl. OGH 1 Ob 513/93, 4Ob 144/93 u.a.).

Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenützungsgebühr; Schmutzwasserkanal; Regenwasserkanal; Abgabenschuld;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1062.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>